

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Regierungs-
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Samstagsheft
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 87.

Freitag, 14. April 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Der Preis beträgt 2,10 Mark monatlich, 24 Mark vierteljährlich, 70 Mark jährlich. Anzeigen für die Nummer des Tages werden bis 10 Uhr vormittags aufgegeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 von breiter Grundschrift (7 Spalten) 20 Pf., Octopreis 15 Pf.; jeitrahender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachdruckungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jede Zeile. Demiliter Rabatt erteilt, wenn der Betrag erfüllt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontant gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Verantwortliche Unterhaltungsstelle: „Ergäuter an der Elbe“.

Das Diphtherie-Deffernum mit den Kontrollnummern: 334 bis 338 einschließlich aus der Gemischen Fabrik G. Meck in Darmstadt ist wegen Abschwächung zur Einschiebung bestimmt worden.
Dresden, den 12. April 1916. 423 HM 1808

Ministerium des Innern.

Die durch Bekanntmachung vom 12. März 1916 festgesetzten Kleinhandelspreise für Kartoffeln gelten nicht beim Verkauf der aus Schächeln bezogenen Kartoffeln durch die Gemeinden. Die Gemeinden sind berechtigt, diese Kartoffeln zum Selbstkostenpreise abzugeben.
Großenhain, am 13. April 1916.

Der Kommunalverband.

Auf Grund von § 10 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln wird hiermit die Ausfuhr der Kartoffeln aus dem Bezirke des Kommunalverbandes Großenhain verboten.

Ausnahmen von diesem Verbot sind nur mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft zulässig.
Zusammenfassungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.
Großenhain, am 13. April 1916.

Der Kommunalverband.

Militäreinquartierung.

Am 16. dieses Monats treffen 80 Unteroffiziere ein, die auf die Dauer von 10 Wochen in Bürgerquartieren unterzubringen sind.

Inhaber von Garconwohnungen, welche geeignet sind, von den unterzubringenden Unteroffizieren welche aufzunehmen, werden ersucht solches bis Sonnabend, den 15. d. Mts., mittags 12 Uhr bei unserem Quartieramt anzugeben.
Der Rat der Stadt Riesa, am 13. April 1916. G.

Erregfamilienunterstützung.

Die nächste Auszahlung findet
Montag, den 17. April 1916

Ratt und zwar:
für die Inhaber der Nummern 1-350 von vorm. 8-10 Uhr,
351-700 " " " " 10-12 " und
701-1060 " " " " nachm. 3-5 "

Für den übrigen Verkehr ist die Stadthauptkasse an diesem Tage geschlossen.
Alle Veränderungen sind sofort zu melden.
Der Rat der Stadt Riesa, am 14. April 1916. S.

Ausscheiden und aufheben.

Ausgabe und Ablieferung der Fleischmarken.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großenhain vom 11. April 1916 (Nr. 85 des Rieser Tageblattes) wird hiermit folgendes angeordnet:

Die erste Ausgabe von Fleischmarken für die Privat- und Anstalts Haushaltungen auf die Zeit vom 17. April bis 15. Mai 1916 erfolgt
am Sonnabend, den 15. April 1916
von vormittags 9 Uhr bis mittags 1 Uhr

in den zur Entnahme von Brotmarken und Buttermarken bestimmten Verteilungstellen auf Antrag der Haushaltungsvorstände bzw. Anstaltsleiter hin.

Die Ausgabe der Marken erfolgt nur gegen Vorlegung der Protandweidmarken. Für Kinder ist auf Erfordern das Alter durch Vorlegung des Familien Stammbuches oder Geburtscheines nachzuweisen.

II.

Die Ausgabe von Fleischmarken für Gast- und Zweifertwirtschaften im Sinne von § 14 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 11. April 1916 erfolgt:

Montag, den 17. April, von vormittags 8 Uhr ab
bis nachmittags 1 Uhr

im Rathaus, Rathshauptkasseler, Zimmer Nr. 2, auf entsprechenden Antrag hin.

Gebens sind auch zur gleichen Zeit die Zweifertwirtschaften der Gast- und Zweifertwirtschaften (§ 14, Abs. 2 und 3 der Kommunal-Verbands-Bekanntmachung vom 11. April 1916) zur Abtempelung vorzuliegen.

III.

Die Ausgabe von Tagesfleischmarken für in hiesigen Gasthäusern übernachtende Fremde, die nicht im Königreich Sachsen Fleischmarkenbezugsberechtigt sind, erfolgt auf entsprechenden Antrag von

Montag, den 17. April, vormittags 8 Uhr ab

im Einwohnermeldeamt, Rathaus, Zimmer Nr. 14 in den üblichen Geschäftsstunden.

Gebens sind auch folgende auf die Fleischmarken bezüglichen Gesuche zu erledigen:

1. Die Anmeldung des Wegfalls fleischmarkenbezugsberechtigter Personen durch Tod oder Wegzug nach Orten außerhalb Sachsens oder Eintritt in eine Anstalt (z. B. Krankenhaus) (§ 12, Abs. 1 der Kommunal-Verbandsbekanntmachung vom 11. April 1916).
2. Anträge auf Ausstellung von Fleischmarkenabmeldebescheinigungen im Sinne von § 12, Absatz 2 der Kommunal-Verbands-Bekanntmachung vom 11. April 1916.
3. Anmeldung von Personen, die aus Orten außerhalb Sachsens hierher zu dauerndem Aufenthalt oder behufsweilse ziehen oder aus Anhalten austreten behufs Eintritts in die Fleischversorgung (§ 12, Absatz 3 der Kommunal-Verbands-Bekanntmachung vom 11. April 1916).

IV.

Die nach § 21, Absatz 3 der Kommunal-Verbands-Bekanntmachung vom 11. April 1916 vorgeschriebene, als wöchentlicher von sämtlichen Fleischverkaufsstellen zu bewirkende Ablieferung der Fleischmarken hat regelmäßig an jedem Montag für die vergangene Woche auf dem Rathaus, Rathshauptkasseler, Zimmer Nr. 2, zu erfolgen.
Riesa, am 14. April 1916.

Der Rat der Stadt Riesa.

End.

Vertiliches und Sächliches.

Riesa, den 14. April 1916.

Mit dem Eisenen Kreis 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Offizierleutnant H. Böhm, früher Schirmmeister beim hiesigen Art. Depot.

Die Osterferien haben in den Schulen heute begonnen. Der Unterricht nimmt nach den Ferien Montag, den 1. Mai, wieder seinen Anfang.

Der Balkanflug hat im neuen Sommerfahrplan eine weitere Beschleunigung erfahren. Er verkehrt ab

1. Mai zwischen Berlin und Wien wie folgt: ab Berlin Abh. 11.21 Vorm., an Dresden Abh. 10.21, ab 10.25 Vorm., ab Leipzig 11.21 Vorm., in Wien Abh. 6.43. In der Gegenrichtung verläßt er Wien Abh. 11.36 Vorm., in Dresden Abh. 7.55 Nachm., in Berlin Abh. 10.20 abends ein. Die Balkanzüge stellen hiernach die weitest schnelle Verbindung mit der österreichischen Hauptstadt dar.
Der Bundesrat erteilte in seiner gestrigen Sitzung einer Verordnung über Streu-, Weide- und Weid-

nutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken seine Zustimmung. Die Verordnung verpflichtet die Besitzer von Fort- und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen Weide und dergleichen, auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nach den von ihr festgesetzten Bedingungen, Gemeinden und Privaten die Streu-, Futter- und Weidenutzung zu gestatten. Die Weidenutzung ist beschränkt auf Schweine und Rindvieh, jedoch für diese Viehgattungen müssen unter Umständen auch Hürden und Unterlufträume zum Übernachten angelegt werden können. Selbstverständlich wird auf die eigene Nutzung

Kartoffel-Bedarfs- und Kartoffel-Vorrats-Erhebung am 17. April 1916.

Gemäß einer hierzu ergangenen Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern hat eine Erhebung darüber stattgefunden, welche Mengen Speisekartoffeln in den einzelnen Haushaltungen in der Zeit vom 20. April bis zum 15. August dieses Jahres noch benötigt werden, wie groß die etwa vorhandenen Vorräte sind und wieviel Personen in den betreffenden Haushaltungen zu befütigen sind.

Die Erhebung erfolgt Montag, den 17. April 1916 durch freiwillige Zähler und wird durch Feststellung in den einzelnen Haushaltungen vorgenommen werden. Dem Zähler sind die erforderlichen Angaben genau und bereitwillig zu machen.

Bei der Berechnung des Bedarfs ist 1 Pfund Kartoffeln täglich für den Kopf der verorgungsberechtigten Bevölkerung in Ansatz zu bringen. Ausschließlich in der Industrie beschäftigte, und zwar mit Tag- und Nachtschicht schwer arbeitende Personen, aber nur diese, können lediglich für ihre Personen, also nicht etwa auch für ihre Angehörigen, die Gewährung von 1 1/2 Pfund täglich beantragen.

Um den Zählern die Menge der vorhandenen Kartoffelvorräte sofort angeben zu können, ist das Gewicht der Kartoffeln durch Nachwiegen rechtzeitig zu ermitteln. Zwecks Nachprüfung der Angaben ist es den Zählern gestattet, diejenigen Räume, in denen nach ihrer Meinung Kartoffeln lagern könnten, zu betreten.

Wer am Montag, den 17. April 1916, in seiner Wohnung nicht selbst solange anwesend sein kann, bis der Zähler dagewesen ist, hat dem Hauswirt oder dessen Stellvertreter die erforderlichen Angaben zu machen. Dieser ist verpflichtet, diese Angaben dem Zähler unangefordert mitzuteilen.

Wer die von ihm geforderten Angaben nicht gewissenhaft und rechtzeitig macht, hat keinen Anspruch, bei der künftigen Kartoffelversorgung berücksichtigt zu werden.

Zusammenfassungen gegen vorstehende Anordnungen werden gemäß § 10 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanwalts vom 7. Februar 1916 über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, den 14. April 1916. Ohm.

Handelschule Riesa.

Die Aufnahmeprüfung der angemeldeten Schüler findet Sonnabend, den 20. April, vorm. 8 Uhr in der Handelsschule Zimmer Nr. 3, die der Schülerinnen Dienstag, den 2. Mai, vorm. 8 Uhr Zimmer Nr. 5 statt.

Weitere Anmeldungen (unter Vorlegung des letzten Schulentscheidungszeugnisses) für Lehrlingsabteilung und Volkshule

können noch berücksichtigt werden.
Riesa, den 13. April 1916.

Die Direktion der Handelsschule.
G. Dehne.

Stadtbücherei.

Über 5500 Bände, jeden Montag, ausschließlich schulfreier Tage, abends von 7-1/2 Uhr geöffnet. Eingang: Haupttor des Knabenschulgebäudes Goethestr. Leihgebühr für den Band 1 Woche 3 Pf., 2 Wchn. 5 Pf., 3 Wchn. 8 Pf., 4 Wchn. 10 Pf.

Die Verwaltung der Stadtbücherei. N. B. Thielmann.

Fleischbestandsermittlung in Gröba.

1. Wer gewerbsmäßig Fleisch an Verbraucher abgibt, ist verpflichtet, seinen Warenbestand vom 15. April nach Geschäftsschluss dem Kommunalverband auf einem vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen.

2. Verbraucher, welche mit Beginn des 17. April Fleisch in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, dies auf einem vorgeschriebenen Vordruck der Gemeindebehörde anzuzeigen. Die vorgeschriebenen Vordrucke sind heute sämtlichen Händlern und Haushaltungen zugestellt worden. Wer versehentlich keinen Vordruck erhalten sollte, wird hiermit angefordert, sich umgehend einen solchen im Gemeindeamte - Zimmer Nr. 10 - zu holen. Die Vordrucke sind von den Händlern bzw. Haushaltungsvorständen wahrheitsgemäß auszufüllen und zu unterschreiben. Beträgt die vorhandene Fleischmenge für jede Person eines Privathaushaltes nicht mehr als 3 Pfund, so ist das Formular nicht auszufüllen, aber zu unterschreiben. Die ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucke werden am 17. April wieder eingesammelt und sind zu diesem Zwecke von früh an bereit zu halten.

Gröba, am 13. April 1916.

Der Gemeindevorstand.

Sparkasse Gröba.

Unter Garantie der Gemeinde.

Geschäftskelle: | Zinsfuß: 3 1/2 %
Gemeindevorstand

Vergütung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung. Kostenlose Übertragung auswärts angelegter Gelder. Ausgabe von Kontrollmarken.

Geschäftszeit: Montag - Freitag 8-1 u. 3-5 Uhr, Sonnabends 8-1 Uhr u. 2-3 Uhr.

Strenge Geheimhaltung aller Einlagen.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend von nachmittags 1 Uhr ab gelangt auf der Freibank im hiesigen Schlachthof rohes Rindfleisch zum Preise von 75 Pf., sowie gekochtes Schweinefleisch zum Preise von 1.20 Mk. für die Inhaber der Marken Nr. 152 bis 400 pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 14. April 1916.

Die Direktion des Städt. Schlachthofes.

Freibank Zeithain.

Von morgen früh 7 Uhr ab wird das Fleisch einer Kuh verkauft.

Der Gemeindevorstand.